Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen in Söhlde - Nettlingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen für den Friedhof in Nettlingen am

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Reihengrabstätte Für 25 Jahre :	675,00 €
2.	Wahlgrabstätte Für 25 Jahre - je Grabstelle - : Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	1.150,00 € 46,00 €
	Kinderwahlgrabstätte Für 25 Jahre – je Grabstelle - : Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	350,00 € 14,00 €
3.	Urnen-Reihengrabstätte Für 25 Jahre:	550,00 €
4.	Urnen-Wahlgrabstätte Für 25 Jahre - je Grabstelle - : Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	800,00 € 32,00 €

5.	Rasenwahlgrabstätte - pflegefrei Für 25 Jahre - je Grabstelle - : Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	1.900,00 € 76,00 €
6.	Urnen-Rasenwahlgrabstätte - pflegefrei Für 25 Jahre – je Grabstelle - : Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	1.300,00 € 52,00 €
7.	Urnen-Reihengrabstätte am Gemeinschaftsdenkmal - pflegefrei Für 25 Jahre – : Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	1.550,00 € 62,00 €
8.	Urnen-Reihengrabstätte am Baum - pflegefrei Für 25 Jahre – : Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	1.550,00 € 62,00 €
9.	Urnen-Familiengrabanlage am Baum - pflegefrei Für 25 Jahre – 6 Grabstellen - : Für jedes Jahr der Verlängerung - :	6.250,00 € 250,00€

11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der

10. Bestattungen am Grabmal für Stillgeborene (Sternenkinder)

- Friedhofsordnung:
 Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 12 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
- 12. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/25 der Gebühr nach Nummer 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Bei Verlängerung von Nutzungsrechten beträgt die Gebühr für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen pro Jahr

2,00 €

Die Einebnungskosten sind in den Gebühren bei pflegefreien Grabstellen enthalten.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühr für das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, bei pflegefreien Grabstätten, für eine Erdbestattung bzw. Urnenbestattung ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich		
Standsicherheitsprüfung	50,00	€
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	40,00	€
2. Fluiding der Anzeige zur Adistellung eines liegenden Grabmais	40,00	C
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung		
von Inschriften	50,00	€

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeler:

150,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jewelligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01,03,2005 außer Kraft.

Nettlingen, den 25 41.21

Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen Der Kirchenvorstand

Vorsitzende(r)

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 31.01.002.

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

Bevollmächtigter